

liehen staatlichen Erzeugnisbilanzen ist in den Vertrag mit aufzunehmen. Verträge über geringfügige Lieferungen oder Leistungen, die sofort erbracht werden, können durch formlose Annahme eines schriftlichen Antrages des Bestellers abgeschlossen werden.

(2) Der Besteller ist berechtigt, den Leistenden zur Abgabe eines Vertragsangebotes schriftlich aufzufordern, das innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Aufforderung abzugeben ist.

(3) Der Leistende hat die zur Realisierung der Lieferungen und Leistungen für die Besteller notwendigen Verträge mit den Zulieferern bzw. Nachauftragnehmern unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen rechtzeitig abzuschließen.

§ 9

Produktionsvorbereitung

(1) Der Leistende hat die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen speziellen Produktionsvoraussetzungen, wie Standards, Zeichnungen, technische Unterlagen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Lehren, rechtzeitig zu schaffen und für seine Produktion bereitzustellen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. In die Kosten des Leistenden gehen die Kosten für ausländische Lizenzdokumentationen, deren Übersetzung sowie für den Anlauf der Lizenzproduktion bzw. -leistung ein.

(2) Eine nach besonderen Bestimmungen erforderliche Bestätigung der vom Leistenden erarbeiteten Unterlagen und anderer zur Vorbereitung und Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Dokumente durch den Besteller entbindet den Leistenden nicht von der Verantwortung für deren Richtigkeit entsprechend den Erkenntnissen und Erfahrungen auf der Grundlage des Höchststandes von Wissenschaft und Technik.

(3) Soweit der Besteller dem Leistenden die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, sind Art und Umfang sowie der Termin der Übergabe im Vertrag festzulegen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen ist der Besteller verantwortlich. Der Leistende ist hinsichtlich der ihm übergebenen Unterlagen nur für solche Mängel mit verantwortlich, die er bei zumutbarem Verhalten hätte erkennen können.

(4) Übergibt der Besteller die Unterlagen nicht termingerecht oder ändert er die den Unterlagen zugrunde liegenden Aufgabenstellungen, so hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, vom Besteller unter Benennung neuer Termine eine Vertragsänderung zu verlangen. In Ausnahmefällen kann für das Verlangen auf Vertragsänderung eine abweichende Frist vereinbart werden.

(5) Der Leistende ist nicht berechtigt, Änderungen der ihm übergebenen oder bestätigten Unterlagen ohne Zustimmung des Bestellers vorzunehmen.

§ 10

Geheimhaltung

(1) Alle Verträge und die dazu gehörenden Unterlagen dürfen nur dem Personenkreis und nur in dem Umfang zugänglich gemacht und bekanntgegeben wer-

den, wie das zur Durchführung des Vertrages unbedingt notwendig ist. Durch den Betriebsleiter erfolgt namens und im Auftrage des Bestellers die schriftliche Verpflichtung dieses Personenkreises zur Geheimhaltung. Auf Verlangen des Bestellers sind in den Kreis zu verpflichtender Mitarbeiter weitere Personen einzubeziehen. Die Durchführung von fremder Lohnarbeit und Nachauftragnehmerleistungen (ausgenommen reine Zulieferungen) bedarf der Zustimmung des Bestellers, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Verschlusssachen sind vom Leistenden entsprechend dem im Vertrag festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.

(3) Sind Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich für die Besteller bestimmt, so dürfen diese oder Teile davon nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, die bei der Durchführung des Vertrages gewonnen werden und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem speziellen Verwendungszweck des Erzeugnisses stehen.

(4) Veröffentlichungen jeder Art, Patentanmeldungen sowie anderweitige Mitteilungen an Außenstehende dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen.

(5) Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und andere spezielle Produktionsvoraussetzungen verbleiben nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages beim Leistenden und sind von diesem kostenlos unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen aufzubewahren. Sie sind dem Besteller auf Anforderung zu übergeben. Die Vernichtung der Unterlagen durch den Leistenden darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen. Auf Verlangen des Bestellers ist zu vereinbaren, daß die Unterlagen auch nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages in den betrieblichen Änderungsdienst einbezogen bleiben und in welchem Umfang der Besteller dafür die Kosten trägt.

§ 11

Kontrolle

(1) Der Besteller ist berechtigt, durch seine Beauftragten beim Leistenden die Durchführung des Vertrages zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Zulieferer und Nachauftragnehmer.

(2) Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der geltenden Kontroll- und Abnahmeordnung.*

(3) Zeigt sich bei Kontrollen, daß für die weitere Durchführung des Vertrages besondere Festlegungen zu treffen sind, so hat dies durch den Beauftragten des Bestellers im Rahmen seiner Befugnisse im Einvernehmen mit dem Leistenden schriftlich zu erfolgen. Soweit derartige Festlegungen eine Änderung des bestehenden Vertrages notwendig machen, ist von den Vertragspartnern gemäß § 31 eine Vertragsänderung vorzunehmen.

* Zur Zeit gilt die „Ordnung über die Aufgaben der Kontroll- und Abnahmebeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und deren Zusammenwirken mit den Werk- bzw. Betriebsleitungen der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft (Kontroll- und Abnahmeordnung)“ vom 15. Juli 1962 (GBl. II S. 557)